



## Angebot von Informationsveranstaltungen durch die IseF

Die IseF in München bieten für Münchner Fachkräfte, Einrichtungen, Vereine und Dienste, die Kinder und Jugendliche betreuen, beaufsichtigen, erziehen oder ausbilden Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Themen rund um den Kinderschutz an.

Wenden Sie sich bei Interesse an eine der Beratungsstellen.

**Internet: [muenchen.de/isef](https://muenchen.de/isef)**

**Herausgeberin:**  
Landeshauptstadt München  
Sozialreferat/Stadtjugendamt  
Luitpoldstraße 3  
80335 München  
089 233-49870

Text: Stadtjugendamt, S-II-L/KS  
Layout: MonikaSix, S-K/Web  
Bild: VRD - fotolia  
Druck: Stadtkanzlei  
Gedruckt auf Papier aus 100 Prozent Altpapier

Stand: Mai 2024

## Beratung zum Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen

(nach § 8a und § 8b SGB VIII und § 4 KKG)

Ein Angebot von Fachkräften für alle, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen.



**Wir sind München**  
für ein soziales Miteinander

## Allgemeine Informationen

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt umfassend den Kinderschutz.

§ 8a SGBVIII legt den Umgang mit dem gesetzlichen Schutzauftrag in der Jugendhilfe fest, § 8b SGBVIII den Anspruch auf Beratung bei einer Gefährdungseinschätzung für alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen.

§ 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) umfasst die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger (zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte) bei Kindeswohlgefährdung und benennt ausdrücklich den Anspruch auf Beratung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft – IseF.

Die Insoweit erfahrenen Fachkräfte beraten beispielsweise Kolleg\*innen aus Kindertagesstätten, Lehrer\*innen, Ärztinnen und Ärzte, Therapeut\*innen, Schulsozialarbeiter\*innen und alle, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

## Was machen Insoweit erfahrene Fachkräfte genau?

Insoweit erfahrene Fachkräfte beraten:

- bei der Einschätzung möglicher Anhaltspunkte von Entwicklungs- und Kindeswohlgefährdungen,
- bei der Frage, wann und wie Eltern / Kinder / Jugendliche im Rahmen der Gefährdungsabklärung einbezogen werden,
- bei der Vorbereitung von schwierigen Gesprächen mit Eltern, Kindern und Jugendlichen,
- zu Vor- und Nachteilen unterschiedlicher Vorgehensweisen,
- zur Gestaltung des Kontaktes zur Bezirkssozialarbeit,
- bei der Suche nach geeigneten Hilfsangeboten,
- vertraulich und anonym,
- bei Bedarf mehrmals.

## Wann können Sie Beratung in Anspruch nehmen?

- Sie machen sich Sorgen um ein Kind oder eine jugendliche Person.
- Sie haben ein „komisches Gefühl“ in Bezug auf ein Kind oder einen jungen Menschen, das Sie nicht näher erklären können.
- Ein Kind oder eine jugendliche Person zeigt Auffälligkeiten.
- Eltern verhalten sich schädigend oder unterlassen Notwendiges für ihr Kind.

Anhaltspunkte für eine Gefährdung können sich im Verhalten von Bezugspersonen, im Verhalten von Kindern / Jugendlichen wie auch in der Beziehung zwischen Eltern und Kindern / Jugendlichen zeigen.

## Wichtig

- Die Fallverantwortung bleibt immer bei der anfragenden Fachkraft.
- Ziel der Beratung ist, dass die anfragende Fachkraft für ihr weiteres Vorgehen die bestmögliche Unterstützung erhält.
- Die Beratung ist für anfragende Fachkräfte und Institutionen kostenfrei.

## Wie können Sie die Insoweit erfahrenen Fachkräfte erreichen?

Sie können sich an eine Beratungsstelle Ihrer Wahl wenden (siehe beiliegende Adressliste).

Bitte geben Sie bei Kontaktaufnahme mit der Einrichtung an, dass Sie wegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung anfragen. Die Insoweit erfahrenen Fachkräfte beraten Sie nach vorheriger Absprache persönlich, telefonisch oder online.